

Bei den Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, T und Modell „Begleitendes Fahren ab 17“

- Sehtestbescheinigung zum Datum der Antragstellung nicht älter als 2 Jahre oder ein Zeugnis oder ein Gutachten eines Augenarztes
- Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Erster Hilfe nach § 19 FeV
- Beiblatt Zustimmung der Eltern/gesetzl. Vertreter Modellversuch „Begleitendes Fahren ab 17“
- Beiblatt Begleitpersonen Modellversuch „Begleitendes Fahren ab 17“

Bei den Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E

- Zeugnis oder Gutachten über die körperliche oder geistige Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 FeV – nicht älter als 1 Jahr
- Bescheinigung des Arztes nach Anlage 6 Nr. 2.1 FeV – nicht älter als 2 Jahre oder Zeugnis des Augenarztes nach Anlage 6 Nr. 2.2 FeV – nicht älter als 2 Jahre
- Nachweis Erste Hilfe

Bei Verlängerung der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E

- Zeugnis oder Gutachten über die körperliche oder geistige Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 FeV – nicht älter als 1 Jahr
- Bescheinigung des Arztes nach Anlage 6 Nr. 2.1 FeV – nicht älter als 2 Jahre oder Zeugnis des Augenarztes nach Anlage 6 Nr. 2.2 FeV – nicht älter als 2 Jahre
- Nachweis der Eignung nach Anlage 5 Nr. 2 FeV (Gutachten) bei Verlängerung der Klassen D, D1, DE und D1E über das 50. Lebensjahr hinaus – Nachweis darf nicht älter als 1 Jahr sein

Mir ist bekannt, dass bei der Beantragung mehrerer Fahrerlaubnisklassen der Führerschein nicht ausgehändigt werden kann, wenn auch nur in einer Klasse die Prüfung nicht bestanden wurde.

Ort, Datum
Unterschrift des Antragstellers
ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Eingangsstempel der Verwaltungsbehörde

Hinweis:
Die Angaben in Ihrem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis und im Prüfauftrag werden nach Maßgabe des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ausschließlich zum Zwecke der Antragsbearbeitung verarbeitet. Die Fahrerlaubnisbehörde leitet Ihren Prüfauftrag an die zuständige Prüf Stelle weiter und übermittelt Ihre Angaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im erforderlichen Umfang an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Die für die Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten maßgeblichen Rechtsvorschriften können Sie auf Wunsch in der Fahrerlaubnisbehörde einsehen. Ohne Ihre Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die Angaben zum Gesundheitszustand sind freiwillig. Die Fahrerlaubnisbehörde ist jedoch berechtigt, ggf. die Beibringung ärztl. Zeugnisse oder Gutachten über die Kraftfahreignung anzuordnen.